

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Junge Wähler - Offene Liste Krumbach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V." (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krumbach (Schwaben).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine sachbezogene Kommunalpolitik in Krumbach einschließlich seiner Ortsteile Niederraunau, Hohenraunau, Attenhausen, Edenhausen und Billenhausen ein, die orientiert ist
 - am christlichen Menschenbild
 - an der freiheitlich-sozialen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung
 - am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
 - am Umweltschutz sowie
 - an den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität.

Der Verein "Junge Wähler - Offene Liste Krumbach" vertritt insbesondere die Interessen junger Menschen und Familien im kommunalpolitischen Leben der Stadt Krumbach. Deshalb wird er überall dort initiativ werden, wo die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung der Stadt Krumbach verbessert werden können. Entsprechende Maßnahmen wird er unabhängig und überparteilich mittragen und fördern.

2. Der Verein "Junge Wähler - Offene Liste Krumbach e.V." versteht sich nicht als politische Partei. Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Artikel 19 ff des Gemeindegewahlgesetzes an Kommunalwahlen in Krumbach.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die bzw. der eine EU - Staatsangehörigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat und die im 1. Abschnitt unter § 2 genannten Grundsätze und Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und begründet eine Ablehnung. Mit der Aufnahme beginnt das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn



das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat und dem Verein schweren Schaden zugefügt hat.

- durch die Streichung aus der Mitgliederliste, die vom Vorstand vorgenommen wird, wenn für ein Jahr der finanzielle Mitgliedsbeitrag nicht geleistet worden ist,
 - durch schriftlichen Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen.
 3. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge besteht nicht.

3. Abschnitt: Finanzen

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Mitgliederversammlung.
3. Die jährlichen Mindestbeiträge sind jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mindestbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Mitglieder, die auf Vorschlag des Vereins ein kommunales Mandat ausüben, führen als Beitrag 50 % der steuerfreien Aufwandsentschädigung an den Verein ab.
6. Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren, beginnend mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

4. Abschnitt: Organe

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Aufstellungsversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzern
 - f) vom gewählten Vorstand kooptierten Mit-gliedern (z. B. Stadträte).
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jede dieser Personen alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes, die diesem nicht Kraft Amtes angehören, werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäfts-leitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
3. Der Schriftführer hat über jede Versammlung und die darin gefaßten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Für die Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.
7. Der Vorstand kann einzelne Personen mit Stimmrecht zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf Dauer (Kooptierung) beiziehen.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.

§ 10 Aufstellungsversammlung (=außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die Wahl der Bewerber zu den Stadtratswahlen erfolgt durch die Aufstellungsversammlung
2. An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeindewahlgesetz wahlberechtigt sind.

5 Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 11 Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen aller Organe.
2. Einladungen haben mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wobei der Sitzungstag nicht, jedoch der Absendetag laut Poststempel mitgezählt wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
3. Mit der Einladung wird die vom Vorsitzenden vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung mitgeteilt; die Versammlung kann eine neue Tagesordnung beschließen.
4. Anträge müssen in der Tagesordnung bezeichnet und in der Sitzung behandelt werden, wenn sie am 14. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums dem zustimmen. Geschäftsordnungs-, Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen werden jederzeit behandelt.
5. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die übrigen Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann der Öffentlichkeit oder Einzelpersonen und / oder Medienvertretern die Anwesenheit ganz oder teilweise gestatten, es sei denn, das Gremium beschließt - in nichtöffentlicher Sitzung - den Ausschluß nicht stimmberechtigter Personen.

§ 12 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 13 Wahlen

1. Für Wahlen gilt folgendes:
 - a) Der/Die Vorsitzende ist stets in geheimer Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit zu wählen.
 - b) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt.
 - c) Die Kassenprüfer können in offener Abstimmung gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
2. Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft.
3. Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:
 - a) bei allen Einzelabstimmungen Stimmenthaltungen.
 - b) bei Einzelabstimmungen die Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen.
 - c) bei Sammelabstimmungen gilt § 13 Absatz 4.
4. Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:



- a) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar.
- b) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- c) Ersatzvertreter können mit den Vertretern in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Falle errechnet sich Höchst- und Mindeststimmenzahl nach c) aus der Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter.
- d) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenden Stimm-menzahlen.
5. Für Stichwahlen gilt folgendes: Erhält bei Einzelabstimmung kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl als Sieger hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
7. Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.
8. Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat er dies dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Will der 1. Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung einen neuen 1. Vorsitzenden.

§ 14 Stimmberechtigung

1. Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
2. Die sich aus der Mitgliedschaft oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters ausweisen kann.
3. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlgangs bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid.

§ 15 Teilnahme an Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen sind die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze zu beachten.

6 Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse, durch die diese Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einem wohltätigen Zweck zu.

Die Satzung vom 07.12.1989 wurde geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.